

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

Als behördlicher Datenschutzbeauftragter wurde ich rechtzeitig vor dem Einsatz einer Videoüberwachung über den Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, den betroffenen Personenkreis, die Maßnahmen und die vorgesehenen Auswertungen informiert und in den Prozess mit eingebunden.

Die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung ist gegeben. Andere Maßnahmen sind nicht geeignet.

Die Videoüberwachung wird durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht. Der betroffene Personenkreis wird über seine Rechte auf Aushängen und er Homepage informiert.

Die Daten dürfen für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind.

Die Löschung der Daten wird gewährleistet.

Nur ein kleiner Personenkreis hat Zugang zu den erhobenen Daten.

Die gesetzlichen Vorgaben von Art. 24 Abs. 1 und 2 BayDSG werden beachtet.

Marcus Wender

Datenschutzbeauftragter der HBS